# Entgeltordnung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für die Nutzung der Sporthalle im Ortsteil Massen

#### Vom 12. November 2001

Aufgrund des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90) und nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeine Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 12. November 2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

## § 1 Gegenstand der Entgelte

- (1) Für die Nutzung von Räumen der Sporthalle im Schul-, Trainings-, Freizeit- und Turnierbetrieb werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Zur Nutzung stehen zur Verfügung:

1. Halle	$1.029 \text{ m}^2$
2. Vereins- und Schulungsraum	$47 \text{ m}^2$

# § 2 Entgeltpflichtige

- (1) Entgeltpflichtige sind die Nutzer der Einrichtung. Die Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften jeweils als Gesamtschuldner.

#### § 3 Entgelte

(1) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung der Sporthalle beträgt

a) für die Nutzung der Sporthalle

u) in the include the specialist		
-	je Stunde	17,90 €
	je halbe Stunde	8,95 €
b) für die Nutzung des Vereins-		
und Schulungsraumes	je Stunde	12,80 €
-	je halbe Stunde	6,40 €

- (2) Bei der Nutzung der Halle für den Trainingsbetrieb durch eingetragene Vereine der Gemeinde Massen-Niederlausitz beträgt das Entgelt für
- a) Nutzung der Sporthalle

je Stunde	7,70 €
ie halbe Stunde	3,85 €

b) Nutzung des Vereins-

und Schulungsraumes je Stunde 6,40 € ie halbe Stunde 3,20 €

- (3) Bei Nutzung der Halle für Punktspiele, Turniere, Freundschaftsspiele u.ä. durch eingetragene Vereine der Gemeinde Massen-NL beträgt das Entgelt für
- a) Nutzung der Sporthalle

je Stunde	10,25 €
je halbe Stunde	5,13 €

b) Nutzung des Vereinsund Schulungsraumes

> je Stunde 7,70 € je halbe Stunde 3,85 €

Durch die Nutzer ist die Dauer der Spielansetzungen einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeiten anzugeben.

(4) Bei Nutzung der Sporthalle in Ausnahmefällen über die Schließzeit von 22.00 Uhr hinaus, ist eine Pauschale pro angefangener Stunde zusätzlich zu entrichten. Diese beträgt 7,70 €.

# § 4 Entgeltpflicht/Fälligkeit

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages über die Zuweisung einer Nutzungszeit in der Sporthalle.
- (2) Das Entgelt ist nach Rechnungslegung durch die Gemeinde Massen-Niederlausitz innerhalb von 14 Tagen fällig. Als Zahltag gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto der Gemeinde Massen-NL. Bei Zahlungsrückständen behält sich die Gemeinde eine außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages vor.
- (3) Werden vereinbarte Termine nicht vom Nutzungsberechtigten wahrgenommen und nicht rechtzeitig, d.h. 2 Wochen vorher abgesagt, ist das Entgelt trotzdem zu entrichten.

### § 5 Entgeltbefreiung

(1) Das Entgelt kann auf Antrag in begründeten Fällen erlassen bzw. reduziert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz.

## § 6 Inkrafttreten

(1) Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Massen-NL, 13.11.2001

Massen-NL, 12.11.2001

Richter Amtsdirektor Klähr Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Entgeltordnung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für die Nutzung der Sporthalle im Ortsteil Massen vom 12.11.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-NL, 13.11.2001

Richter Amtsdirektor